



KGV Fritz Reuter, Vorwedener Weg 18, 18069 Rostock

Anschrift

Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt
Rostock
Viergewerkerstraße 2A,
18057 Rostock

Vorsitzender: Jörg Reißweck

Stellvertreter: Fred Krenz

Telefon: 016095310086

E-Mail: verwaltung@kgv-fritz-reuter.de

Internet: www.kgv-fritz-reuter.de

Bei Rückantwort Aktenzeichen bzw.
Gartennummer angeben

Garten Nr.	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom	Datum
				05.08.2021

Betreff: Erweiterte Vorstandssitzung am 16.08.2021

Hier: Anträge zur Delegiertenversammlung

1. Antrag auf Abänderung der Rahmengenartenordnung

Der Vorstand des KGV Fritz Reuter stellt folgenden Änderungsantrag:

1. Abänderung des Pkt. 3. 4. in folgendem Wortlaut

3.4. (Originalfassung)

Swimmingpools sind unzulässig. Ausgenommen sind transportable Planschbecken bis 300 l Fassungsvermögen als Spielmöglichkeit für Kinder.

3.4. (geänderte Fassung)

Swimmingpools sind unzulässig. Transportable Planschbecken bis 3 m³ Fassungsvermögen und einer maximalen Füllhöhe von 0,5 m Höhe sowie Trampolins mit einem Durchmesser von max. 3 m können während der Gartensaison von dem Vorstand des jeweiligen Vereins als Spielmöglichkeit für Kinder genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Die Gartenordnungen des Vereines können die Größenordnungen und/oder den Zeitraum weiter einschränken.

Begründung:

300 l-Planschbecken sind wahrlich nicht mehr zeitgemäß; die Schaffung von altersbedingten Erholungs- und Spielmöglichkeiten für Kinder durch die Eltern muss gewährleistet sein. Wir haben nicht nur Kinder bis 4 Jahre. Die würden sich noch vielleicht mit dem Planschbecken zufriedengeben. Aber was ist mit den älteren Kindern, diese wurden nicht berücksichtigt.

Die Kinderfreundlichkeit einer Anlage zeigt sich darin wie sich der Verein zu bestimmten Formen (wir meinen Schwimmbecken, Trampolins, Wasserrutschen u.ä.) der Kinderbeschäftigung verhält. Natürlich unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme auf andere Pächter. Den Vereinen muss aber die Möglichkeit gegeben werden, selbst über die die Größenordnungen und/oder den Zeitraum zu entscheiden. In der Rahmengartenordnung soll lediglich einen Richtwert festgeschrieben sein. In anderen Rahmengartenordnungen ist dieses bereits vorhanden. (z.B. Rahmengartenordnung Kreisverband Schwerin)

2. Abänderung des Pkt. 5.3. Satz 1 in folgendem Wortlaut

5.3. Wege/Plätze/Stellplätze (Originalfassung)

Die Pflege und Instandhaltung der an die Parzellen grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

5.3. Wege/Plätze/Stellplätze (geänderte Fassung)

Die Pflege und Instandhaltung der bis zu 1m an die Parzellen grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter. Sie entbinden jedoch nicht von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit. Die Regelungen und Durchführung der Gemeinschaftsarbeiten werden nur durch einen oder/mehrere Beschlüsse des Vereins geregelt, der für jeden Pächter bindend ist.

Begründung:

Es gibt doch immer wieder Pächter, die meinen, wenn sie z.B. ihre Hecke um die Parzelle schneiden, dass sie ihre Pflichtstunden abgeleistet hätten. Manchmal werden haarsträubende Begründungen aufgestellt, die jeglicher Grundlage entbehren. Wenn jeder nur sein Stück um die Parzelle pflegt und meint er hat ein Anrecht auf seine Stunden, wer macht dann die anderen Pflegeaufgaben. Das funktioniert nicht. Hier muss eine klare Aussage getroffen werden.

Nachfrage hierzu in dem alten Pachtvertrag von 2015 stand unter § 5 Gemeinschaftsleistungen:

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, die vom Kleingartenverein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen entsprechend den Bestimmungen der erlassenen Gartenordnung selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte zu erbringen.

- (2) Beteiligt sich der Pächter oder in Ausnahmefällen ein von ihm ersatzweise bestimmter Dritter nicht an den Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Kleingartenverein berechtigt, vom säumigen Pächter eine finanzielle Abgeltung zu verlangen. Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Kleingartenverein festgelegt.
- (3) In besonders gelagerten Fällen kann der Kleingartenverein Ausnahmen von den Bestimmungen vorstehender Absätze (1) und (2) zulassen.

Frage:

Warum wurde dieser § aus den neueren Pachtverträgen herausgenommen? Kann man den nicht wieder reinnehmen? Wäre sehr hilfreich und unserer Meinung auch wichtig.

Zum Pachtvertrag:

Kann dort nicht eine Klausel aufgenommen werden, dass derjenige, welcher einen neuen Pachtvertrag unterschreibt und innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, sagen wir mal innerhalb eines ½ Jahres nach Unterschrift die Parzelle verwildern lässt und nichts macht außer Partys fristlos gekündigt werden kann.

Begründung:

Wir hatten es schon mehrfach, dass die Parzellen nur als billige Partyräume genutzt wurden. 2 x Party gemacht und dann nie wieder gesehen. Die Parzellen sahen danach schlimmer aus als vorher.

2. Abänderung des Pkt. 5.5. der Laubenordnung in folgendem Wortlaut

5.5 (Originalfassung)

Spiel- bzw. Baumhäuser sind in der Regel für einen befristeten Zeitraum von 5 Jahren auf der Parzelle zulässig (Ausnahmen beschließt der Vereinsvorstand). Ihre Grundfläche darf 1,5 m² und die Höhe 1,20 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze darf 1m nicht unterschreiten. Die Errichtung erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestehende Spielhäuser bzw. Spieltürme sind spätestens nach Ablauf von 5 Jahren zurückzubauen.

5.5 (geänderte Fassung)

Spiel- bzw. Baumhäuser sind in der Regel für einen befristeten Zeitraum auf der Parzelle zulässig (Den Zeitraum beschließt der Vereinsvorstand im Einzelfall). Nach spätestens 5 Jahren muss ein neuerlicher Antrag beim

Vereinsvorstand gestellt werden. Ihre Grundfläche darf 3 m² und die Höhe 2,50 m nicht überschreiten. Der Abstand zur Gartengrenze darf 1m nicht unterschreiten. Die Errichtung erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. Vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestehende Spielhäuser bzw. Spieltürme sind spätestens nach Ablauf von 5 Jahren zurückzubauen oder es ist ein neuer Antrag zu stellen.

Begründung:

Spielhäuser gibt es in verschiedenen Variationen, mit Rutsche, mit Aufbau u.s.w. Wir müssen den Eltern und den Kindern die Möglichkeit geben, für ihre Kinder und auch nach deren Wünsche ausgerichtete und altersgerechte Spielhäuser aufzubauen. Eine altersbedingten Erholungs- und Spielmöglichkeiten für Kinder durch die Eltern muss gewährleistet sein. Wir haben nicht nur Kinder bis 4 Jahre.

Die Kinderfreundlichkeit einer Anlage zeigt sich darin wie sich der Verein zu bestimmten Formen der Kinderbeschäftigung verhält. Natürlich unter Beachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme auf andere Pächter. Den Vereinen muss aber die Möglichkeit gegeben werden, selbst über die die Größenordnungen und/oder den Zeitraum zu entscheiden. Nur wenn wir Familienfreundlich sind, werden wir es erreichen, dass sich immer mehr junge Familien für die Gartenarbeit interessieren. Und das sollte das Ziel eines jeden Vereins sein.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reißweck (Vorsitzender)



KGV Fritz Reuter e.V.
Vorwedener Weg, 18069 Rostock
verwaltung@kgv-fritz-reuter.de
www.kgv-fritz-reuter.de